

Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus

Handlungskonzept

1. Situationsbeschreibung

Seit vielen Jahren existieren bei der Stadt Osnabrück in ihrer Doppelfunktion als Schulträgerin und als öffentliche Trägerin der Jugendhilfe Maßnahmen gegen Schuleschwänzen und Schulabsentismus. Diese Maßnahmen basieren auf dem Grundgedanken, dass einerseits Schuleschwänzen disziplinare und ordnungsrechtliche Konsequenzen für die sorgeberechtigten Eltern und schulabwesenden Schüler/innen haben muss, andererseits aber notwendige pädagogische und sozialpädagogische Hilfen für die Eltern und Schüler/innen gegeben sein müssen. Die sozialpädagogischen Maßnahmen gegen das Schuleschwänzen haben sich als spezialisierte Aufgabenstellungen aufgrund der gemachten Erfahrungen innerhalb der immer intensiver werdenden Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe entwickelt. In diesem Rahmen hat sich nicht nur der beidseitige Blick für die Notwendigkeit einer grundlegenden Kooperation geschärft, sondern ist auch ein sehr konkreter Unterstützungsbedarf der Institution Schule bzw. für deren Schüler/innen durch Jugendhilfe überdeutlich geworden. In Osnabrück sind von daher schon vor einiger Zeit für die Altersgruppe der ab 14-Jährigen entsprechende politische und fachliche Weichenstellungen in diesem Sinne vorgenommen worden und die grundsätzlich gegebene Zuständigkeit des Landes für die Schulpolitik ist angesichts der zunehmenden Probleme von jungen Menschen, z. B. beim Zurechtfinden in die Erwachsenenwelt, bei der Sicherung des Schulerfolgs und der Suche nach einem Ausbildungsplatz, vor Ort pragmatisch ergänzt worden durch eine Praxis konkreter Hilfen.

1.1 Maßnahmen der Schulen

Selbstverständlich kommt bei Maßnahmen gegen das Schuleschwänzen insbesondere den Schulen selbst ein Höchstmaß an Verantwortung für die Vermeidung von Schulabsentismus zu. Das beste Mittel gegen Schulunlust und Schuleschwänzen wäre ein konfliktfreies und harmonisches Schulklima und ein Unterricht, der von allen Schülern als so interessant und abwechslungsreich erlebt wird, sodass das Fehlen in der Schule als Versäumnis eines Erlebnisses empfunden würde!

Bekannt ist allerdings, dass diese idealtypische Beschreibung nicht die Realität von Schule widerspiegelt, sondern dass das ausdifferenzierte Schulsystem mit seinem ausgeprägten Leistungsdruck insbesondere von benachteiligten und lernschwachen Schülern oftmals als wenig positiv empfunden wird und Schüler/innen mit Defiziten im Sozialverhalten und mit Disziplinproblemen sich dem geregelten System Schule entziehen oder als Störer im Unterricht auffallen. Auch ist nicht zu übersehen, dass problematische gesellschaftliche Entwicklungen, wie z. B. die nicht gelungene Integration von Migranten, mangelnde Erziehungskompetenz von Eltern, düstere berufliche Perspektiven von benachteiligten Jugendlichen, Zunahme von Suchtmittelmissbrauch usw., den Schulpädagogen ihre Arbeit sehr erschweren und trotz des Ausschöpfens aller disziplinarischen und erzieherischen Mittel, die der Schule nach dem Niedersächsischen Schulgesetz zur Verfügung stehen, das Schuleschwänzen bis hin zur Schulverweigerung ein sehr auffälliges Phänomen mit eher steigenden als abnehmenden Fallzahlen ist. Auch zeigt die Analyse der Gründe für den Schulabsentismus, die von Unlust bis zur Schulangst und Leistungsverweigerung reichen, dass die Schule gerade bei diesem Problem bzw. bei diesen Problemen ihrer Schüler/innen an die Grenze ihrer

systemimmanenten Lösungsfähigkeit kommt und sie die Unterstützung von externen und schulunabhängigen Fachkräften benötigt.

1.2 Maßnahmen der Jugendhilfe

1.2.1 Schulsozialarbeit

Schon vor der Realisierung zielgruppenbezogener Maßnahmen gegen das Schuleschwänzen wurde in Osnabrück die Entwicklung eingeleitet, die Haupt- und Förderschulen durch Schulsozialarbeit zu unterstützen. Praxis ist, sozialpädagogische Stellen mit dem Aufgabengebiet Schulsozialarbeit bei freien Trägern kostendeckend aus Mitteln des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien zu bezuschussen. Mittlerweile sind alle Hauptschulen sowie Förderschulen für Lernen und soziale und emotionale Entwicklung in Osnabrück mit sozialpädagogischen Stellen versorgt. Ergänzend dazu werden Landesprogramme, wie z. B. das Hauptschulprofilierungsprogramm, genutzt. Durch die Schulsozialarbeit ist belegt, dass viele Probleme von Schülern frühzeitig bearbeitet werden können und ein wesentlicher Beitrag zu individuellen Problemlösungen und zum Erreichen des Schulerfolgs geleistet wird. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Schulsozialarbeiter/-innen mehrere Aufgabenschwerpunkte, wie z. B. Mitwirkung bei der frühzeitigen Berufsorientierung, Durchführung von Jugendschutz- und Freizeitmaßnahmen, akute Krisenintervention usw., wahrnehmen und sich daher dem Problem schuleschwänzender oder sogar schulverweigernder Schüler/-innen nicht mit der notwendigen Intensität widmen können, zumal in der Regel lediglich 1 - 1,5 Schulsozialarbeiter/-innen pro Schule/Schulzweig zur Verfügung stehen.

1.2.2 Projekt Schule und Beruf (SchuB)

Seit 1998 führt ein freier Träger (IB) im Auftrag des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien das Projekt Schule und Beruf durch. Zielgruppe der Maßnahme sind Schüler/-innen der 8. und 9. Klassen aus Förder- und Hauptschulen, die einer schulergänzenden Unterstützung zur Erlangung der Berufsreife und zur Verbesserung ihres Sozialverhaltens bedürfen. Die Schüler/-innen werden durch die Schulen für die Teilnahme an regelmäßig durchgeführten werkpraktischen Angeboten im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße und in einer trügereigenen Küche ausgesucht. Die oftmals lernschwachen und schulunlustigen Schüler/-innen werden dabei durch eine sozialpädagogische Fachkraft begleitet, die zudem mitwirkt, die Schüler/-innen in Praktika zu vermitteln und sie bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche unterstützt.

Auch wenn es sich bei SchuB nicht um eine spezielle Maßnahme gegen Schuleschwänzen und Schulverweigerung handelt, sind motivierende und stabilisierende Effekte bei den teilnehmenden Schülern nach den Angaben der Schulen zu beobachten, womit der Schulunlust und dem Schuleschwänzen begegnet wird.

Für die Erfüllung der Aufgaben stehen dem Träger im Rahmen des gewährten städtischen Zuschusses personell eine sozialpädagogische Fachkraft und 2 werkpraktische Anleiter/-innen zur Verfügung. Zukünftig soll das Projekt SchuB bei seiner Zielgruppe systematischer vernetzt werden mit Auszeit.

1.2.3 Auszeit

Mit Auszeit ist seit August 2002 unter Federführung des Fachdienstes Jugend ein spezielles Konzept für hartnäckige schulverweigernde Jugendliche im Alter von 14 - 17 Jahren umgesetzt, welches die Zielsetzung verfolgt, durch Beratung und eine intensive sozialpädagogische Gruppenbetreuung bis zu einem Jahr in einem außerschulischen Lernstandort (Haus der Jugend) die Jugendlichen wieder in die Schule zu re-integrieren oder in eine berufliche Förderung einzugliedern.

Bei Beginn der außerschulischen Förderung versuchen sozialpädagogische Fachkräfte durch Einzelgespräche die Gründe für die hartnäckige Schulverweigerung herauszufinden und daraus aufbauend im Rahmen einer festen Wochenstruktur, die aus Unterricht, Werk- und Kreativangeboten, sozialer Gruppenarbeit sowie Fördergesprächen besteht, das Sozialverhalten und die Motivation der Jugendlichen zu verbessern und sie somit wieder fit zu machen für die Rückkehr in die Schule oder die Aufnahme einer berufsbezogenen Förderung.

Für die Beratungs- und Betreuungstätigkeiten in Auszeit stehen 2 sozialpädagogische Fachkräfte in befristeter Anstellung und ergänzende Honorarkräfte für die Werk- und Kreativangebote sowie Sachmittel im Fachdienst Jugend zur Verfügung. Für den Unterricht in den schulischen Kernfächern unterstützt die Landesschulbehörde Auszeit mit 18 Lehrerwochenstunden. Eine finanzielle Landesunterstützung wird seit dem Jahr 2007 nicht mehr gewährt, da ein bis dahin genutztes Förderprogramm ausgelaufen ist.

Die Ergebnisse von Auszeit sind überzeugend: Rund 70 % der vormals schulverweigernden Jugendlichen konnten wieder in die Schule reintegriert oder berufsbezogen gefördert werden.

Bislang war der Zugang der Jugendlichen in Auszeit allerdings nicht systematisch gesteuert, sondern die schulverweigernden Jugendlichen fanden Aufnahme in die Auszeit-Förderung nach einzelfallbezogenen Hinweisen von Lehrern, Schulsozialarbeiter/-innen, Eltern, Jugendgerichtshilfe oder dem Sozialen Dienst. Im Schnitt führten die sozialpädagogischen Fachkräfte in den letzten Jahren rd. 65 Clearinggespräche pro Jahr. 10 Plätze stehen gegenwärtig in der Gruppenmaßnahme von Auszeit im Haus der Jugend zur Verfügung.

1.2.4 Kompetenzagentur für Jugendliche

Seit Anfang 2007 werden berufsorientierende Maßnahmen für Schüler/-innen der Haupt- und Förderschulen in einer Kompetenzagentur für Jugendliche koordiniert und in Kooperation mit Trägern beruflicher Bildung ab der 7. Klasse durchgeführt. Mit Hilfe von Bundesmitteln werden Sozialtrainingsmaßnahmen, Stärkenanalysen, Berufsorientierungsmaßnahmen und Bewerbungstraining nach einem zielgruppenbezogenen Lernkonzept zur Erlangung von Berufsreife und Ausbildungsfähigkeit durchgeführt. Die Fördermaßnahmen werden durch individuelle Hilfen nach dem Prinzip des Case-Managements ergänzt. Die ersten Erfahrungen sind sehr positiv. Es deutet sich an, dass die Kombination aus Fördermaßnahmen den Schüler/-innen konkret bei ihrer Berufsorientierung helfen, berufliche Perspektiven vermittelt werden und sich dies insgesamt auf das Sozialverhalten von Problemschülern positiv auswirkt. Die Hoffnung in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Perspektivenvermittlung auch positiv auf das Lernverhalten auswirkt und auch dem Schuleschwänzen damit präventiv begegnet werden kann.

Das Bundesprogramm Kompetenzagentur ist vorerst bis Ende 2007 befristet. Im Rahmen dieses Programms werden 3 sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt und rd. 65 Fördermaßnahmen pro Jahr für die Schüler/-innen der allgemeinbildenden Schulen finanziert. Die Verwaltung geht angesichts der positiven Erfahrungen von einer Verlängerung bis Ende 2013 aus, womit dieser konkrete Arbeitsansatz weiterentwickelt und als weiterer Baustein zur Förderung von benachteiligten Schülern durch Jugendsozialarbeit verstetigt werden könnte.

1.2.5 Schulpflichterfüllung im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße

In der Jugendwerkstatt Dammstraße stehen derzeit 8 Plätze für junge Menschen aus berufsbildenden Schulen zur Verfügung, die dort derzeit nicht beschulbar sind und ihre Schulpflicht in der Dammstraße absolvieren. Die werkpraktische und sozialpädagogische Betreuung erfolgt über das Personal der Jugendwerkstatt bzw. der BOJE unter Berücksichtigung von Landeszuschüssen. Die jungen Menschen werden durch die Schulen unter Koordination der

Berufsbildenden Schule am Westerberg der Dammstraße vorgeschlagen. Ein weiterer Zugang erfolgt im Einzelfall über die Jugendgerichtshilfe. Der Bedarf an Plätzen zur Schulpflichterfüllung außerhalb der Schule und weiteren Hilfen der Jugendsozialarbeit ist nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich höher. Deshalb wird der Ausbau dieses fachlichen Ansatzes durch zusätzliche Plätze in der Jugendwerkstatt Dammstraße vorbereitet.

1.3 Maßnahmen der Schulverwaltung

Nahezu zeitgleich mit dem Beginn der Arbeit von Auszeit wurde bei der Stadt Osnabrück unter Federführung der Schulverwaltung ein verbindliches Verfahren zur Meldung von Schulschwänzern eingeführt. Dieses Verfahren sieht vor, dass die allgemein- und berufsbildenden Schulen regelmäßig die Anwesenheit ihrer Schüler/-innen überprüfen und alle Schulschwänzer/-innen ab einer Fehlzeit von 5 Tagen der Schulverwaltung melden und diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführt. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren beinhaltet die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes und ist somit ein reines Verwaltungsverfahren ohne pädagogische Begleitung. Es richtet sich bei Schulpflichtverletzungen ab 14 Jahren gegen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst und bei unter 14-jährigen Kindern gegen die Eltern / Sorgeberechtigten.

Durch die Verbindlichkeit und Stringenz des eingeführten Verfahrens kann anders als in früheren Jahren davon ausgegangen werden, dass nunmehr ein realistisches Bild über das Fehlen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schule gegeben ist und Schuleschwänzen und Schulverweigerung als Problem konkret zu beschreiben ist.

In Zahlen drückt sich dies in den letzten Jahren wie folgt aus:

2006:

553 Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Schulpflichtverletzer insgesamt, davon

43 Fälle unter 14 Jahren und

510 Fälle ab 14 Jahren, davon 145 Erstverfahren und 365 Zweit-/Dritt-/Viertverfahren

273 Fälle Allgemeinbildende Schulen, 280 Fälle Berufsbildende Schulen

367 Fälle / 90 Personen in Betreuung der Jugendgerichtshilfe

12 verhängte Jugendarreste

Auch in 2007 wird voraussichtlich keine Abnahme von Schulpflichtverletzungen zu verzeichnen sein:

Zum Stichtag 01.07.2007 sind in diesem Jahr 318 Verfahren gegen Schulpflichtverletzer oder deren Sorgeberechtigte durchgeführt/eingeleitet worden. Davon sind 94 Erstverfahren und 224 Zweit-/Dritt-/Viertverfahren. Der Rest ist noch im Anhörungsverfahren.

1.4 Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Zum besseren Verständnis wird die Betreuung von Schulpflichtverletzern durch die Jugendgerichtshilfe als weitere Hilfe der Jugendhilfe an dieser Stelle, d. h. nach der Erläuterung des Ordnungswidrigkeitenverfahren, geschildert.

Wird ein von der Schulverwaltung verhängtes Bußgeld von den Bußgeldpflichtigen nicht bezahlt, wandelt das zuständige Amtsgericht den Bußgeldbescheid in der Regel per Beschluss in die Verpflichtung um, gemeinnützige Dienste zu verrichten. Es werden pro Fehltag zwei Sozialstunden berechnet. Die Zuweisung und Überwachung dieser Sozialstunden übernimmt die Jugendgerichtshilfe nach Weisung des Amtsgerichtes.

Insgesamt sind die Schulpflichtverletzungen und insbesondere die Zahl der von der Jugendgerichtshilfe als „letztem Glied in der Bearbeitungskette“ zu betreuenden Schulpflichtverlet-

zer mit rd. 370 durchschnittlichen Verfahren pro Jahr und etwa 90 Personen Besorgnis erregend hoch. Durch einen Überhang aus den Vorjahren betreut die Jugendgerichtshilfe derzeit 140 Schulpflichtverletzer/innen als laufende Fälle.

Fast 2/3 der Schulschwänzer/innen treten öfter als einmal in Erscheinung:

Eine Schülerin brachte es im Jahr 2006 auf 14 Bußgeldverfahren. Sie musste in der Folge insgesamt 340 Sozialstunden leisten. Durchschnittlich werden ca. 28 Stunden pro Verfahren verhängt. Die Stundenzahl variiert insgesamt von mindestens 7 bis maximal 112 Stunden pro Verfahren.

Nur 43 von den insgesamt 134 Schulschwänzern bzw. 32 % verrichteten ihre Arbeitsverpflichtung im Jahr 2006 problemlos. Etwa 13 % taten das nach erneuter Aufforderung durch die Jugendgerichtshilfe. Ca. 20 % ließen es auf eine richterlicher Ermahnung/Anhörung ankommen. Ca 21 % verrichteten die ihnen auferlegten Stunden erst nach Festsetzung eines Jugendarrestes. Doch selbst durch die Festsetzung einer solchen freiheitsentziehenden Maßnahme ließen sich einige junge Menschen nicht dazu bewegen, die gemeinnützigen Dienste zu verrichten: Es gab 12 verhängte Arreste.

Der geschilderte Kriminalisierungseffekt für die jungen Menschen ist aus fachlicher Sicht nicht wünschenswert und nicht akzeptabel. Auch geht aus den Zahlen hervor, dass mehrere Schulpflichtverletzungen pro Person begangen werden (im Schnitt rd. 4 Verfahren, im Einzelfall bis zu 14 Verfahren).

Gegenwärtig werden die Fälle in der Jugendgerichtshilfe nach Ordnungswidrigkeiten von einer sozialpädagogischen Einsatzkraft in Vollzeit bearbeitet, was einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung qualitativ und quantitativ deutliche Grenzen setzt.

2. Intensivierung der Betreuung von Schulpflichtverletzern und schulabsenten Schülern

Aus der oben angestellten Ist-Analyse hat die Verwaltung das Fazit gezogen, dass die bisherigen Maßnahmen gegen Schulabsentismus sowohl quantitativ und qualitativ wie auch im Verfahren verbessert werden müssen. Die Negativkonsequenzen durch ein längeres Fehlen in der Schule sind für den einzelnen Schüler gravierend und prägend.

Der Schulerfolg wird durch zunehmende Wissensdefizite und Leistungsschwächen in Frage gestellt und damit der gelungene Einstieg in Ausbildung oder Arbeit. Zudem sollte Schule ein wichtiger Ort für die Sozialisation junger Menschen sein, in der Lebens- und Sozialkompetenzen vermittelt werden und Freundschaften entstehen. Schulabsentismus bedeutet zudem Ausgrenzung und Randständigkeit, was in einer sich selbst verstärkenden Tendenz zu weiteren Normenbrüchen führen kann, wie z. B. Drogenkonsum, Kriminalität und sozialer Verwahrlosung.

Zur Vermeidung dieser Gefahren für die einzelnen jungen Menschen streben Jugend- und Schulverwaltung von daher ein stärker aufeinander bezogenes Bearbeitungsverfahren an, welches einerseits den sozialpädagogischen Maßnahmen Vorrang vor der verwaltungsgemäßen Bearbeitung nach dem Ordnungswidrigkeitenverfahren einräumt, andererseits aber weiterhin ordnungsrechtliche Konsequenzen vorhält. Für ein solches vernetztes zweifaches Verfahren aus Jugendhilfemaßnahmen und Bußgeldverfahren sprechen die hohen Fallzahlen insgesamt, die Häufigkeit der Verfahren pro Schulpflichtverletzer, die Fallbelastung der Jugendgerichtshilfe und insbesondere die Gründe für Schuleschwänzen, Schulabsentismus und Schulverweigerung. Diese Gründe sollen von daher nochmals näher beleuchtet werden, bevor das zukünftig angestrebte Verfahren im Detail erläutert wird.

2.1 Gründe für Schuleschwänzen und Schulabsentismus

Schulabsentismus ist ein Phänomen mit unterschiedlichen Ausprägungen. Gemeinhin gibt es das Bild über einen Schuleschwänzer, der disziplinos ist, keinen „Bock“ hat und lieber „rumgammelt“. Die Gründe, warum Kinder, Jugendliche und schulpflichtige junge Erwachsene nicht zur Schule gehen, sind allerdings nicht einheitlich, sondern beruhen auf verschiedenen Ursachen und Hintergründen. Grundsätzlich kann man drei verschiedene Komplexe unterscheiden, die zum Fernbleiben vom Unterricht führen: Schuleschwänzen, Schulangst und Schulverweigerung.

Schuleschwänzen:

Beim Schuleschwänzen handelt es sich in der Regel um die erste Stufe des Fehlens. Anfänglich werden lediglich einige Stunden oder einzelne Fächer geschwänzt, danach erfolgt eine Steigerung zu einzelnen Tagen. Der Schuleschwänzer ist insgesamt mit wenig Spaß in der Schule dabei. Schule wird als Zwang empfunden, und den Verpflichtungen des Schulbesuchs möchte man sich gelegentlich entziehen. Das Schwänzen ist ein Symptom für ein aufkommendes Defizit im Sozialverhalten, welches sich verstärken kann zu einer ausgeprägten Schulunlust. Die Eltern wissen in der Regel anfänglich nichts vom Fernbleiben. Es kann aber auch sein, dass familiäre Probleme sich negativ auf das Sozial- und Disziplinverhalten des Kindes auswirken und die Tendenz zum Schwänzen sich dadurch verstärkt, z. B. wenn die Eltern / Sorgeberechtigten selbst keiner geregelten Tätigkeit nachgehen und dem Kind nicht beim Aufstehen helfen und insgesamt keine Unterstützung gewähren beim Besuch der Schule.

Es gibt auch Gründe für ein Schuleschwänzen, welche ursächlich durch Elternverhalten verursacht sind, z. B. durch die Erwartung, einen Verdienst zum Familieneinkommen zu erarbeiten oder bei der Betreuung jüngerer Geschwister mitzuwirken.

Schulangst:

Die alltägliche Schulsituation kann für manche Kinder und Jugendliche mit großer Angst besetzt sein: z. B. aus Leistungsangst, bestimmten Unterrichtssituationen nicht gewachsen zu sein, Angst vor Klassenarbeiten und schlechten Noten, Angst, vom Lehrer „fertig gemacht“ zu werden, aber auch von Mitschülern gemobbt und gehänselt zu werden. Bei diesen Schülern liegen ausgeprägte Versagensängste aufgrund einer schulischen Überforderung vor, aus der sich eine soziale Kontaktscheue entwickeln kann. Eine gedrückte und pessimistische Grundstimmung dominiert die Gefühlssituation des jungen Menschen, was sich auch körperlich auswirken kann, z. B. als Bauch- und Kopfschmerzen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen sowie Kreislaufproblemen. Die Schul- und Leistungsängste beginnen häufig nach entstandenen Wissenslücken oder auch bei einem Schul- und Klassenwechsel. Aber auch individuelle Leistungsschwächen, wie z. B. bei nicht erkannten Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreibstörung, Rechenschwäche usw.) können zur Schulangst führen.

Wenn die Ängste zu groß werden, entziehen sich diese Schüler/-innen zunehmend den als bedrohlich empfundenen Schulsituationen durch Fernbleiben, wodurch sie erst recht in einen Teufelskreis geraten, da die Wissenslücken noch größer werden und der Mut zum Schulbesuch immer weiter sinkt.

Schulverweigerung:

Eine Schulverweigerung, also die komplette und dauerhafte Weigerung die Schule zu besuchen, ist die letzte und dramatischste Form des Fernbleiben vom Unterricht. In der Regel hat eine Schulverweigerung eine längere Vorgeschichte, wie bei den Formen des Schuleschwänzens und der Schulangst aufgezeigt. Bei schulverweigernden Schülern ist eine umfassende Leistungsverweigerung eingetreten. Der Schüler sieht für sich keinen Sinn mehr im Schulbesuch und macht von sich aus auch keinen Versuch mehr, den Schulabschluss anzustreben. Diese Schüler/-innen können durch die Schule nicht mehr erreicht werden. Häufig fehlt mittlerweile auch die Wissensgrundlage für einen erfolgreichen Schulbesuch. Statistiken zeigen, dass Schulverweigerung gehäuft vorkommt bei Schülern aus Haupt- und Förderschulen,

aber auch insbesondere bei Schülern berufsbildender Schulen, z. B. aus Klassen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ).

2.2 Vernetzung von Jugendsozialarbeit, Familienberatung und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Aufzeigen der vielfältigen Gründe für das Fernbleiben von der Schule untermauert aus fachlicher Sicht die These, dass das Phänomen Schulabsentismus nicht generell durch Schule gelöst werden kann und auch ordnungsrechtliche Verfahren alleine nicht weiterhelfen. Ebenso kann es aus Sicht der Jugendhilfe nicht die Lösung sein, wenn die Schulpflichtverletzer häufig erst im Rahmen der Jugendgerichtshilfe Kontakt mit sozialpädagogischen Fachkräften bekommen und somit am Ende der Bearbeitungskette versucht wird, den schulverweigernden Jugendlichen zu helfen.

Um den schulschwänzenden und schulabwesenden jungen Menschen zukünftig mit ihren Problemen und Motiven beim Fernbleiben von der Schule besser und individueller gerecht werden zu können, haben Jugend- und Schulverwaltung ein Verfahren entwickelt, welches die Hilfsmöglichkeiten der Jugendhilfe verstärkt und zeitweilig Vorrang einräumt vor einem Bußgeldverfahren. Dabei werden gezielte Hilfen von mehreren Dienststellen der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit für bestimmte Ziel- und Altersgruppen angeboten.

2.2.1 Zugehende Beratung durch den Fachdienst Familie-Sozialer Dienst

Alle Schulpflichtverletzungen von unter 14-Jährigen werden wie bisher ab der ersten Meldung vom Fachbereich Schule/Sport an den Sozialen Dienst weitergeleitet; vorerst wird gegen die Sorgeberechtigten kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Da gerade bis zu dieser Altersstufe Schulpflichtverletzung im engen Bezug zur innerfamiliären (Konflikt-) Situation gesehen werden muss, gilt es besonders die Eltern zu unterstützen, die verpflichtet sind, die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten. Bei den Meldungen ist wie folgt zu unterscheiden:

a) dem Fachdienst Familie-Sozialer Dienst ist die Familie nicht bzw. aus der Vergangenheit bekannt

Der in der Familienunterstützung und -beratung erfahrene Soziale Dienst nimmt in der Regel in Form eines Hausbesuches innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Meldung Kontakt zu den Eltern(-teilen) sowie dem betroffenen jungen Menschen auf und bietet Beratung gem. §16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII an. Darüber hinaus können auch Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder auch Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) angezeigt sein. Alle Beratungen und Unterstützungen sind in der Regel nur wirksam, wenn alle Beteiligten gemeinsam sich auf bestimmte Ziele verständigen. Gelingt dieses nicht, wird der Fachbereich Schule/Sport informiert, damit das Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

b) dem Fachdienst Familie-Sozialer Dienst ist die Familie bekannt

In den Fällen, wo bereits Hilfs- und/oder Unterstützungsangebote laufen, gibt der Soziale Dienst eine Bewertung darüber ab, ob vor diesem Hintergrund auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren verzichtet werden soll, um die Ziele nicht zu gefährden.

2.2.2 Ausbau von Auszeit als Clearingstelle

Auszeit als schon existierender spezieller Jugenddienst gegen Schulverweigerung wird zukünftig verbindlich ab der 2. Schulpflichtverletzung bei jungen Menschen ab 14 Jahren, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, durch die Schulverwaltung informiert. Auszeit nimmt in allen Fällen Kontakt mit den jungen Menschen und Sorgeberechtigten auf und klärt den Grund für das schulabwesende Verhalten. Nach dem Clearing wird entschieden, ob es notwendig ist, den jungen Menschen in die außerschulische Gruppenbetreuung aufzunehmen, eine andere Hilfe erforderlich und möglich ist, z. B. über die Kompetenzagentur oder

den Sozialen Dienst, oder eine Rückgabe an die Schulverwaltung zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sinnvoll ist.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der zeitweiligen Gruppenbetreuung in einem außerschulischen Lernstandort werden die Plätze aufgestockt durch eine Modifikation des Konzeptes von SchuB. Neben dem Standort Haus der Jugend (10 Plätze) sollen demnächst weitere 14 Plätze für schulabsente junge Menschen im Alter von 14 bis 17 Jahren im Projekt SchuB eingerichtet werden, damit dem Bedarf an einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung in einem außerschulischen Lernstandort besser entsprochen werden kann. Die Details der Kooperation zwischen Auszeit und dem Träger von SchuB sind grundsätzlich schon geklärt.

2.2.3 ProAktivCenter als Anlaufstelle für Schüler/-innen von berufsbildenden Schulen

Unter Nutzung von Landesmitteln soll das ProAktivCenter im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße zukünftig die auffälligen und förderbedürftigen Schüler/-innen der berufsbildenden Schulen betreuen. Ein Zugang zu den Fördermöglichkeiten des ProAktivCenters soll über die Schulverwaltung erfolgen, die alle Meldungen einer zweiten Schulpflichtverletzung zukünftig an das ProAktivCenter weiterleitet. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen Kontakt mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit dem Ziel einer beruflichen Perspektivenvermittlung und Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung auf und werden auf diesem Wege durch geeignete Fördermaßnahmen, wie z. B. Kompetenzfeststellungen, Bewerbungstraining, Berufsorientierungskursen bei Kammern usw. qualifiziert.

Insgesamt sieht die Planung vor, dass rd. 100 Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Förderbedarf in Kooperation mit berufsbildenden Schulen zukünftig sozialpädagogisch betreut und beruflich gefördert werden sollen.

Zudem werden sowohl im Zentrum für Jugendberufshilfe und bei freien Trägern weitere Förderplätze eingerichtet, in denen die Absolvierung der Schulpflicht anstelle einer berufsbildenden Schule möglich ist. Angestrebt werden 10 - 12 Plätze im Zentrum Dammstraße und 6 - 8 Plätze bei freien Trägern. Ein positives Gespräch ist in diesem Sinne schon mit dem Haus am Schlehenbusch geführt worden.

2.2.4 Die Betreuung von Schulpflichtverletzern durch die Jugendgerichtshilfe

Nach den Beobachtungen der Verwaltung wird der Anteil bei der Betreuung von Schulpflichtverletzern durch die Jugendgerichtshilfe und deren Fallbelastung durch Schulpflichtverletzer zu wenig gewürdigt. Von daher soll an dieser Stelle nochmals daran erinnert werden, dass in der Jugendgerichtshilfe in den vergangenen 2 Jahren in der Regel jeweils rd. 370 Verfahren bzw. 90 Schulpflichtverletzer betreut wurden, was die Jugendgerichtshilfe fallmäßig stark belastet und an die Grenze des personell Leistbaren gebracht hat. Auch wenn durch die zukünftig stärkere Gewichtung von Jugendhilfemaßnahmen bei der frühzeitigen Betreuung von Schulschwänzern und Schulverweigerern eine Fallentlastung für die Jugendgerichtshilfe erhofft wird, wird es nach Meinung der Fachverwaltung weiterhin unvermeidlich sein, dass die Jugendgerichtshilfe Schulpflichtverletzer/-innen betreuen muss. Erhofft wird eine spürbare Fallentlastung für die Jugendgerichtshilfe und damit Entkriminalisierung von Schulpflichtverletzern.

2.3 Das Verfahren als Grafik

Zur besseren Veranschaulichung ist das zukünftige Verfahren zur verbesserten Betreuung von schulabwesenden jungen Menschen in einer Grafik zusammengefasst (siehe Anlage).

3. Voraussetzungen für die Umsetzung des Konzeptes

Die Verwaltung kann eine kostenneutrale Umsetzung der Struktur des dargestellten Konzeptes, d. h. im Rahmen gegebener Finanzmittel und des schon eingesetzten Personals, zusa- gen, wenn die folgenden Rahmenbedingungen bestätigt bzw. geschaffen werden:

- Beibehaltung des verbindlichen Meldeverfahrens der Schulen an die Schulverwaltung, dortige Bearbeitung wie schon organisiert unter zeitweiliger Zurückstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zugunsten von Jugendhilfemaßnahmen. Gegenwärtiger Planungsstand ist, das Bußgeldverfahren bis längstens 2 – 3 Monate auszusetzen, damit nach möglicher erfolgloser Bearbeitung des Einzelfalls durch die Jugendhilfe ein rechtskräftiges Bußgeldverfahren noch im Rahmen rechtlich vorgegebener Fristen durch die Schulverwaltung eröffnet werden kann.
- Bestätigung der bisherigen Ausstattung der Haupt- und Förderschulen mit Schulsozialar- beit. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bei den Zuschüssen an Träger der Schulsozialarbeit nicht gekürzt wird.
- Endgültige personelle Sicherung von Auszeit durch die Einrichtung von 2 Planstellen. Derzeit arbeiten in Auszeit 2 sozialpädagogische Fachkräfte auf befristeten Stellen. Die dafür benötigten Personalkosten sind von daher schon im Budget der Jugendverwaltung eingestellt. Eine verbindliche Fallübernahme und Bearbeitung in Kooperation mit der Schulverwaltung und anderen Jugenddiensten kann auf der Basis von befristeten Stellen nicht garantiert werden. Entsprechende Anträge hat die Jugendverwaltung für das Plan- stellenjahr 2008 gestellt.
- Endgültige personelle Sicherung der Betreuung von Schulpflichtverletzern durch eine Planstelle bei der Jugendgerichtshilfe. Derzeit leistet eine sozialpädagogische Einsatz- kraft die Betreuung der Schulpflichtverletzer nach entsprechenden Weisungen des Amts- gerichtes. Es ist davon auszugehen, dass diese Aufgabe der Jugendgerichtshilfe dauer- haft zugewachsen ist, wenn auch zukünftig mit angestrebten reduzierten Fallzahlen. Die Personalkosten für die Einsatzkraft sind schon im Budget der Jugendverwaltung einge- stellt.
- Fachliche Modifikation des Konzeptes Schule und Beruf zu einem außerschulischen Lernstandort mit Gruppenbetreuung in Kooperation mit Auszeit. Die notwendigen Verän- derungen des Konzeptes sind mit dem Träger von SchuB geklärt. Der Träger erhält der- zeit schon einen kostendeckenden Zuschuss, der erhalten bleiben muss. Im Rahmen dieses Zuschusses ist die Veränderung des Konzeptes von SchuB möglich.
- Für den Erhalt des ProAktivCenters mit der zukünftigen Schwerpunktsetzung der Betreu- ung von förderbedürftigen Schülern berufsbildender Schulen ist die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses durch das Land erforderlich. Für die skizzierten Aufgaben mit entsprechendem Personaleinsatz werden Mittel von rd. 250.000 € benötigt. Nach den Informationen der Verwaltung ist die Verlängerung des Landesprogramms mit Hilfe von EU-Mitteln bis 2013 geplant . Die Verwaltung rechnet mit einer verbindlichen Zusage vor Ende dieses Jahres.

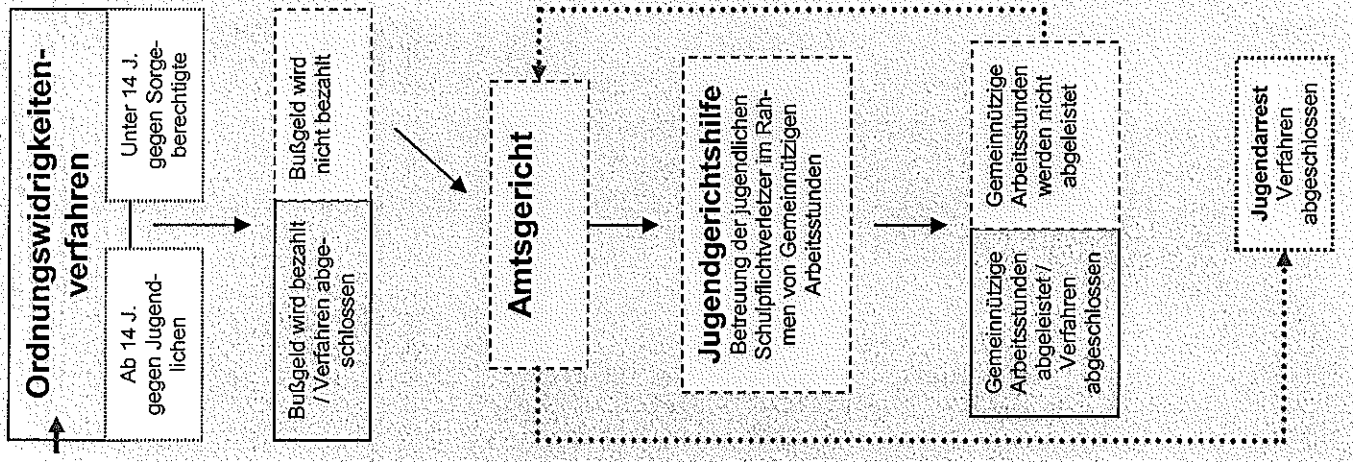
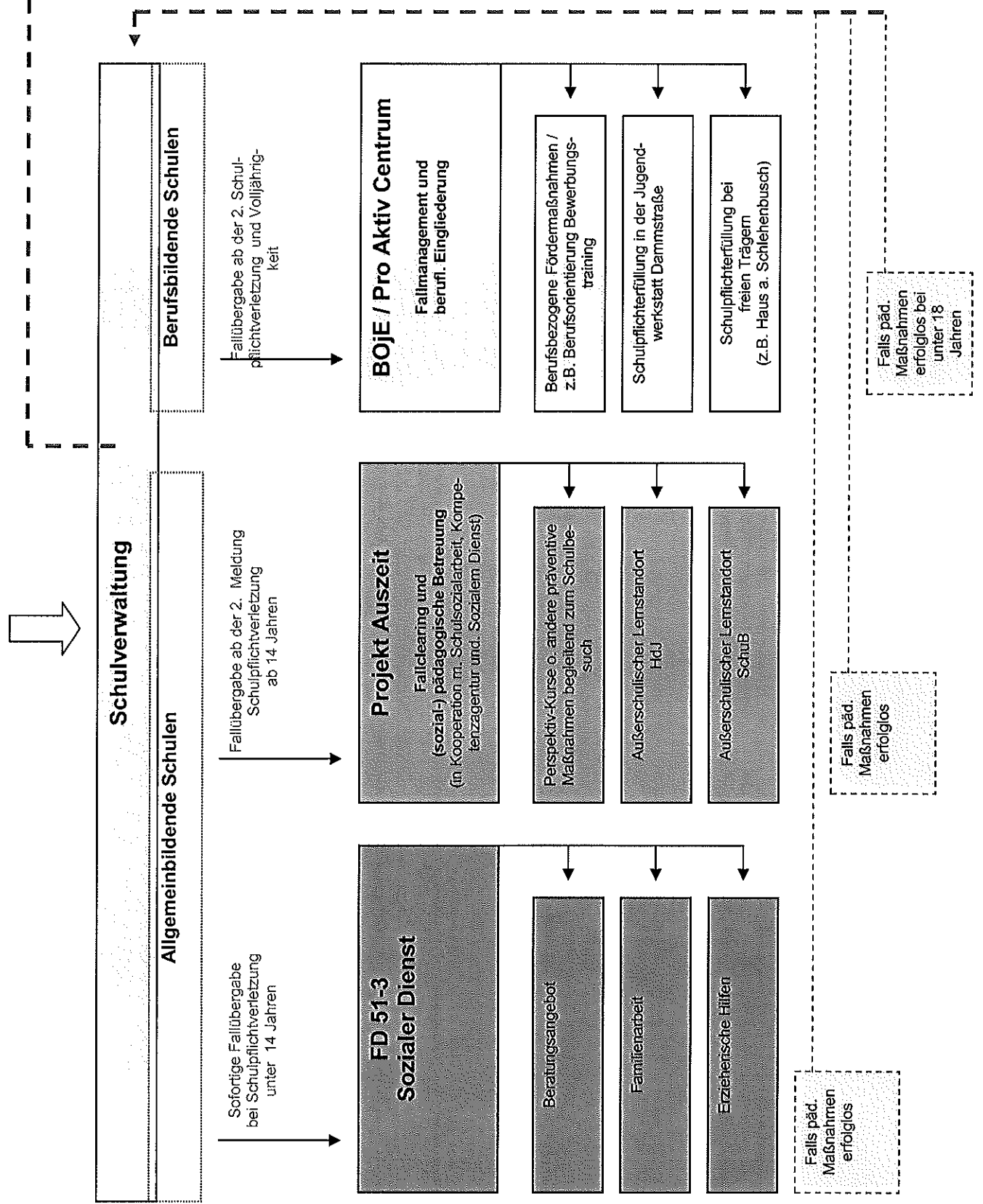
Aus den dargestellten Angeboten können sich Hilfen ergeben, auf die unter bestimmten Vor- gaben ein Rechtsanspruch besteht (erzieherische Hilfen). Das kann zu finanziellen Mehr- ausgaben führen.

Die Struktur des Konzeptes kann zur Gänze nach Bestätigung bzw. Schaffung der darge- stellten Rahmenbedingungen kostenneutral und zeitnah umgesetzt werden. Aufgrund des Problemdrucks strebt die Verwaltung eine schnellstmögliche Umsetzung an und hofft, dass dies zum 01.02.2008 (2. Schulhalbjahr) der Fall sein wird.

Anlage:

Konzept als Grafik

Schulen
 Meldung von Schulpflichtverletzungen ab 5 unentschuldigtem Fehltagen
 (nach Ausschöpfung aller erzieherischer Mittel gem. NSchG § 61 sowie Hinzuziehung der Schulsozialarbeit)



Falls päd. Maßnahmen erfolglos

Falls päd. Maßnahmen erfolglos

Falls päd. Maßnahmen erfolglos bei unter 18 Jahren